



Geschäftszeichen:  
AUWR-2022-292810/28-HR

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich  
Tel: (+43 732) 77 20-13437  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 05.07.2022

- Netz Oberösterreich GmbH, Linz;**  
**LINZ NETZ GmbH, Linz;**  
**Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“;**
- **Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**
  - **UVP-Pflicht des Vorhabens**

## Bescheid

Die **Netz Oberösterreich GmbH**, Neubauzeile 99, 4030 Linz, und die **LINZ NETZ GmbH**, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, beide vertreten durch die **SAXINGER, CHALUPSKY & PARTNER Rechtsanwälte GmbH**, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz, haben mit Schreiben vom 7. März 2022 als Vorhabenswerberinnen den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass ihr gemeinsames Vorhaben **„Stromversorgung Mühlviertel“ (110 kV-Mühlviertelleitung)** in den Gemeinden Rohrbach-Berg, Amreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach, Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach und Waldburg einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung der UVP-Pflicht

Für das gemeinsame Vorhaben der **Netz Oberösterreich GmbH** (FN 266534 m), Neubauzeile 99, 4030 Linz, und der **LINZ NETZ GmbH** (FN 448587 m), Fichtenstraße 7, 4021 Linz, mit der Bezeichnung „Stromversorgung Mühlviertel“, bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb

- einer **110 kV-Starkstromfreileitung** mit einer Trassenlänge von ca. 28 km, verlaufend durch die Gemeinden Rohrbach-Berg, Amreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden (Betreiberin: **Netz Oberösterreich GmbH**),



- einer **110 kV-Starkstromfreileitung** mit einer Trassenlänge von ca. **12 km**, verlaufend durch die Gemeinden Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach und Waldburg (Betreiberin: **LINZ NETZ GmbH**) sowie
- des **110 kV- / 30 kV-Umspannwerkes** „UW Langbruck“ in der Gemeinde Bad Leonfelden, in das die beiden zuvor genannten 110 kV-Freileitungen einbinden sollen (gemeinsame Betreiberinnen: **Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH**),

ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen eine **Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren** nach dem UVP-G 2000 **durchzuführen**.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs. 1 und Abs. 7 sowie Anhang 1 Z 46 lit. a und lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F iVm Art. 4 iVm Anhang II Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (kurz: UVP-RL), ABl. L 2012/26, 1 i.d.g.F

## **II. Kosten**

Die **Netz Oberösterreich GmbH** (FN 266534 m), Neubauzeile 99, 4030 Linz, und die **LINZ NETZ GmbH** (FN 448587 m), Fichtenstraße 7, 4021 Linz, werden verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten als Gesamtschuldnerinnen zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, so ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der

Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 i.d.g.F. .... **120,00 Euro**

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 i.d.g.F. iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) i.d.g.F

### **Stempel- und Rechtsgebühren:**

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. haben die **Netz Oberösterreich GmbH** (FN 266534 m), Neubauzeile 99, 4030 Linz, und die **LINZ NETZ GmbH** (FN 448587 m), Fichtenstraße 7, 4021 Linz, als Gesamtschuldnerinnen die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und die Gebühr von **3,90 Euro** für die digitalen Projektunterlagen zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

## Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90288813** anzuführen.

# Begründung

## Zu Spruchpunkt I. (Feststellung der UVP-Pflicht)

### 1. Antragsinhalt

Die **Netz Oberösterreich GmbH**, Neubauzeile 99, 4030 Linz, und die **LINZ NETZ GmbH**, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, beide vertreten durch die **SAXINGER, CHALUPSKY & PARTNER Rechtsanwälte GmbH**, Böhmerwaldstraße 14, 4020 Linz, haben mit Schreiben vom 7. März 2022 als Vorhabenswerberinnen den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass ihr gemeinsames Vorhaben „**Stromversorgung Mühlviertel“ (110 kV-Mühlviertelleitung)** in den Gemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach, Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach und Waldburg einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** (kurz: UVP) zu unterziehen ist.

Dem Antrag lagen folgende **Unterlagen** bei:

- **Übersichtsplan** „Stromversorgung Mühlviertel“ vom 19.01.2021, M 1:50.000;
- „**Sammelanlage 2**“ bestehend aus
  - o Bescheid / Verordnung der Oö. Landesregierung vom 12.05.2021, AUWR-2021-35948/12-Gu/HU und
  - o Beschwerdeentscheidung / Verordnung der Oö. Landesregierung vom 26.07.2021, AUWR-2021-35948/45-Gu/HU.

(Zu den von den Vorhabenswerberinnen im Zuge des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen samt Beilage siehe unten, Punkt 3.2 sowie 6.3 der Begründung)

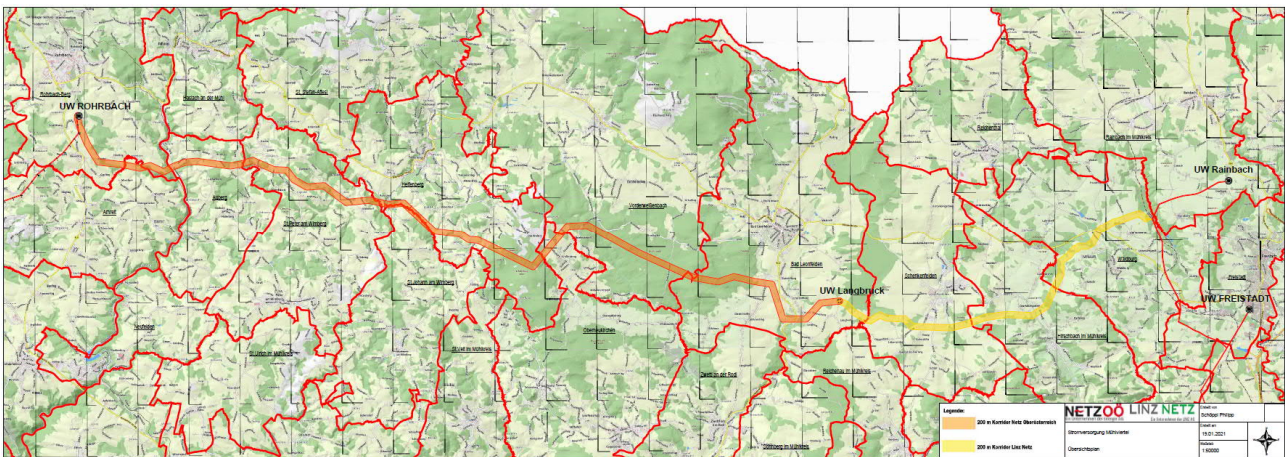
### 2. Vorhabensdarstellung

Die **Netz Oberösterreich GmbH** plant als Verteilernetzbetreiberin die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom (**110 kV-Freileitung**), die zwischen der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg und der Ortschaft Langbruck in der Stadtgemeinde Bad Leonfelden verlaufen soll und somit ca. **28 km lang** sein wird. Die Leitungstrasse (bzw. deren 200 Meter-Korridor entsprechend dem aktuellen Planungsstadium) verläuft durch die **Gemeinden** Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden.

Die **LINZ NETZ GmbH** plant als Verteilernetzbetreiberin die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom (**110 kV-Freileitung**), die zwischen der Ortschaft Langbruck in der Stadtgemeinde Bad Leonfelden und der Gemeinde Waldburg verlaufen soll und somit ca. **12 km lang** sein wird. Die Leitungstrasse (bzw. deren 200 Meter-Korridor entsprechend dem aktuellen Planungsstadium) verläuft durch die **Gemeinden** Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach und Waldburg.

In diesem Zusammenhang soll weiters in der Ortschaft Langbruck der Stadtgemeinde Bad Leonfelden ein gemeinsames 110 kV- / 30 kV-Umspannwerk („**UW Langbruck**“) errichtet werden, in das die beiden zuvor beschriebenen 110 kV-Freileitungen der Netz Oberösterreich GmbH und der LINZ NETZ GmbH einbinden sollen.

Der projektierte 200 m-Trassenkorridor kann dem nachstehenden **Übersichtsplan** (Anlage 1 des UVP-Feststellungsantrages; hier nicht maßstabgetreu wiedergegeben) entnommen werden:



Die gegenständlichen elektrischen Leitungsanlagen gehören zum Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ iSd „**Stromnetz-Masterplans Oberösterreich 2028**“. Es handelt sich dabei um die dort angeführten Projekte 8b (Leitung „Rohrbach – Langbruck“ der Netz Oberösterreich GmbH) und 8c (Leitung „Rainbach – Langbruck“ der LINZ NETZ GmbH). Diese wurden einem **gemeinsamen Trassenfindungsprozess** unterzogen.

Die Vorhabenswerberinnen führen ua. die folgenden **energiewirtschaftlichen Hintergründe** des Projekts „Stromversorgung Mühlviertel“ an:

- langfristige und nachhaltige Deckung des Energiebedarfes im Mühlviertel;
- Bereitstellung einer sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromversorgung für das Mühlviertel;
- Anbindung der Umspannwerke Rohrbach, Freistadt und Rainbach an das 110 kV-Netz derzeit bloß über eine zweiseitige Stichleitung; daher Schaffung eines 110 kV-Ringschlusses zwischen dem UW Rohrbach und dem UW Rainbach;
- die Kapazitäten des 30 kV-Netzes in diesem Bereich sind ausgeschöpft (derzeit sind keine leistungsintensiven Erweiterungen oder Betriebsansiedlungen mehr möglich; bei Ausfall des einschlägigen 110 kV-Netzes wäre die Ersatzversorgung über das 30 kV-Netz nicht mehr gesichert).

Die Projektwerberinnen gehen vor diesem Hintergrund davon aus, dass das Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ „aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs [...] als **ein gemeinsam zu betrachtendes bzw. zu behandelndes Vorhaben** iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 zu qualifizieren“ sei (siehe Antrag S. 4).

Zu den „**Begleitmaßnahmen**“ **des Vorhabens** ist Folgendes auszuführen:

Die Realisierung des Projekts erfordert (befristete sowie unbefristete) **Rodungen und Trassenaufhiebe**. Im derzeitigen Planungsstadium konnten zwar noch keine exakten Flächenangaben gemacht werden. Es lässt sich jedoch bereits jetzt sagen, dass für Rodungen weniger als 20 ha und für Trassenaufhiebe weniger als 50 ha in Anspruch genommen werden müssen (Antrag S. 5).

Allerdings werden die Flächen für Rodungen und Trassenaufhiebe **zusammen jedenfalls mehr als 20 ha** betragen. Dies gilt selbst dann, wenn Trassenaufhiebe lediglich mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt werden. Dieser Faktor ergibt sich aus dem Verhältnis der unterschiedlichen Schwellenwerte für Rodungen (20 ha) und Trassenaufhiebe (50 ha) in Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000. (vgl. Antrag S. 5.)

### 3. Darstellung des Verfahrens

#### 3.1 Prüfung der Antragsunterlagen und grundsätzliche rechtliche Erwägungen

Die Durchsicht der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes grundsätzlich die **UVP-Tatbestände** „Starkstromfreileitungen“ (Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000) und „Rodungen“ (Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000) einschlägig und daher näher zu prüfen sind.

Beim Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ handelt es sich offenkundig um ein **Neuvorhaben** iSd § 3 UVP-G 2000.

Wenngleich sowohl die Netz Oberösterreich GmbH als auch die LINZ NETZ GmbH als Projektwerberinnen auftreten, so stellt das **gesamte Projekt** „Stromversorgung Mühlviertel“ – den Ausführungen des Antrages (S. 4) folgend – **ein Vorhaben** iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 dar:

Die **antragsgegenständlichen elektrischen Leitungsanlagen**, nämlich

- die 110 kV-Starkstromfreileitung von Rohrbach-Berg nach Bad Leonfelden (Netz Oberösterreich GmbH),
- die 110 kV-Starkstromfreileitung von Bad Leonfelden nach Waldburg (LINZ NETZ GmbH) sowie
- das gemeinsame 110 kV- / 30 kV-„UW Langbruck“, in das die beiden 110 kV-Starkstromfreileitungen einbinden,

stehen **unbestritten** in einem **räumlichen und sachlichen Zusammenhang** iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000; und zwar aus folgenden Überlegungen:

Zunächst gehen die Vorhabenswerberinnen selbst von einem „Gesamtvorhaben“ aus. Weiters binden die beiden 110 kV-Starkstromfreileitungen jeweils in das gemeinsame „UW Langbruck“ ein, bilden eine gesamthaft geplante Leitungstrasse und schließen (untechnisch gesprochen) unmittelbar aneinander an. Die gegenständlichen elektrischen Leitungsanlagen stellen zusammen das Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ iSd „Stromnetz-Masterplans Oberösterreich 2028“ dar, für

welches auch ein gemeinsamer Trassenfindungsprozess durchgeführt wurde. Nicht zuletzt liegt beim gegenständlichen Vorhaben ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen energiewirtschaftlichen Ziels – nämlich insbesondere die langfristige und nachhaltige Deckung des Energiebedarfes im Mühlviertel – vor (siehe im Detail oben, Punkt 2. der Begründung). Der Vollständigkeit halber sei nochmals erwähnt, dass die rechtliche Qualifikation als „Gesamtvorhaben“ im Verfahren unbestritten geblieben ist.

Da in Anhang 1 Z 16 und Z 46 UVP-G 2000 UVP-Tatbestände in Spalte 3 angeführt sind, war weiters zu prüfen, ob das Vorhaben **schutzwürdige Gebiete der Kategorien A** (besonderes Schutzgebiet) **oder B** (Alpinregion) iSd Anhanges 2 UVP-G 2000 berührt. Alpinregionen werden offenkundig nicht tangiert und das Vorhaben liegt auch nicht in Schutzgebieten der Kategorie A (siehe dazu Punkt 6.3 der Begründung).

Als **Zwischenergebnis** lässt sich somit an dieser Stelle festhalten:

- **Zu Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000 (Starkstromfreileitungen):**
  - Die Tatbestände der **Z 16 lit. a** (220 kV-Starkstromfreileitungen) **und lit. b** (Änderungen von Starkstromfreileitungen mit mindestens 110 kV durch Erhöhung der Nennspannung) sind für das gegenständliche Vorhaben (Neuerichtung zweier 110 kV-Freileitungen und eines 30 kV- / 110 kV-Umspannwerkes) von vornherein nicht einschlägig.
  - Relevant sein könnte daher allenfalls der Tatbestand der **Z 16 lit. c** (110 kV-Starkstromfreileitungen in Schutzgebieten der Kategorien A oder B). Darauf wird unten, unter Punkt 6.3 der Begründung näher eingegangen.
- **Zu Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 (Rodungen und Trassenaufhiebe):**
  - Da das Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“ weder Erweiterungen von Rodungen oder von Trassenaufhieben noch Erstaufforstungen vorsieht, scheiden die Tatbestände der **Z 46 lit. b, d, e, f, h und j** aus.
  - Näher zu untersuchen sind daher die Rodungs- und Trassenaufhiebstatbestände der **Z 46 lit. a, c, g und i** (siehe dazu ebenfalls unten, Punkt 6.2 der Begründung).

### *3.2 Parteigehör, Anhörung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, Stellungnahmen*

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberinnen, der Umweltanwalt und die Standortgemeinden **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung **zu hören**.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag samt Beilagen dem Oö. Umweltanwalt, den Standortgemeinden (aufgezählt unter Punkt 2. der Begründung), der Oö. Landesregierung als Starkstromwegebbehörde, den Bezirkshauptmannschaften Freistadt, Rohrbach und Urfahr-Umgebung als Bezirksverwaltungsbehörden, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost als Arbeitnehmer:innenschutzbehörde, dem energiewirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 16. März 2022 **zur Kenntnis** gebracht. Diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie den Projektwerberinnen wurde darin die **Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme** binnen zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt.

## **Innerhalb dieser Frist sind Stellungnahmen folgender Parteien bzw. Stellen eingelangt:**

- Arbeitsinspektorat OÖ Ost
- Oö. Umweltschutzbehörde
- Bundesdenkmalamt
- Gemeinde Arnreit
- Marktgemeinde Vorderweißenbach
- Stadtgemeinde Rohrbach-Berg
- Gemeinde St. Peter am Wimberg, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH
- Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH
- Gemeinde Waldburg, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH
- Gemeinde St. Johann am Wimberg, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH
- Marktgemeinde Schenkenfelden, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH
- Gemeinde Helfenberg, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH
- Gemeinde Auberg, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH
- Stadtgemeinde Bad Leonfelden, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH

Die eingelangten Stellungnahmen wurden **den Projektwerberinnen** zwecks Abgabe einer allfälligen Erwiderung übermittelt (Schreiben vom 29. März 2022 und vom 13. April 2022). Daraufhin brachten die Netz Oberösterreich GmbH und die LINZ NETZ GmbH **zwei gemeinsame Gegenäußerungen** ein (Schreiben vom 8. April 2022 und vom 20. April 2022), wobei dem erstgenannten Schreiben eine „fachgutachterliche Stellungnahme“ vom 5. April 2022, verfasst von Dr. Josef Eisner, Technisches Büro für Biologie, Steyr, beigelegt wurde.

Infolge der Stellungnahmen jener Standortgemeinden, die durch die List Rechtsanwalts GmbH vertreten sind, sowie der Ausführungen von Dr. Josef Eisner holte die UVP-Behörde dazu jeweils eine **Äußerung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz** (Schreiben vom 30. März 2022 und vom 9. Mai 2022) ein.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die **Inhalte** der genannten Stellungnahmen, Gegenäußerung und gutachterlichen Ausführungen **im Rahmen der rechtlichen Beurteilung** (siehe Punkt 6. der Begründung) an der jeweils einschlägigen Stelle wiedergegeben.

## **4. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Eingangs darf auf die detaillierten Angaben in der **Vorhabensdarstellung** verwiesen werden (siehe oben, Punkt 2. der Begründung). Das Ermittlungsverfahren hat folgenden entscheidungsrelevanten **Sachverhalt** ergeben:

Die **Netz Oberösterreich GmbH** plant die Errichtung einer **110 kV-Freileitung**. Diese soll durch die Gemeinden Rohrbach-Berg, Arnreit, Auberg, St. Peter am Wimberg, St. Johann am Wimberg, Helfenberg, Oberneukirchen, Vorderweißenbach und Bad Leonfelden verlaufen und wird somit ca. **28 km lang** sein.

Die **LINZ NETZ GmbH** plant die Errichtung einer **110 kV-Freileitung**. Diese soll durch die Gemeinden Bad Leonfelden, Schenkenfelden, Hirschbach und Waldburg verlaufen und wird somit ca. **12 km lang** sein.

Außerdem soll in der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (Ortschaft Langbruck) ein gemeinsames 110 kV- / 30 kV-Umspannwerk (namens „**UW Langbruck**“) errichtet werden, in das die beiden zuvor beschriebenen 110 kV-Freileitungen der Netz Oberösterreich GmbH und der LINZ NETZ GmbH einbinden sollen.

Diese elektrischen Leitungsanlagen gehören zum **Projekt „Stromversorgung Mühlviertel“** iSd „Stromnetz-Masterplans Oberösterreich 2028“, das einem gemeinsamen Trassenfindungsprozess unterzogen wurde und einen gesamthaften energiewirtschaftlichen Zweck verfolgt – nämlich insbesondere die langfristige und nachhaltige Deckung des Energiebedarfes im Mühlviertel (siehe dazu im Detail oben, Punkt 2. der Begründung).

Das Vorhaben berührt **keine schutzwürdigen Gebiete** der Kategorie A („besondere Schutzgebiete“) oder der Kategorie B („Alpinregionen“) iSd Anhangs 2 UVP-G 2000.

Die möglicherweise im äußersten Süden durch das Vorhaben betroffenen Flächen des (natur-schutzfachlich nicht genau abgegrenzten) „**Important Bird Area Böhmerwald und Mühlthal**“ sind relativ klein. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die maßgeblichen Leitarten dieses IBA (Wachtelkönig und Sperlingskauz) vom Vorhaben betroffen sind.

Das Vorhaben beinhaltet (befristete sowie unbefristete) **Rodungen und Trassenaufhiebe**, deren exakte Flächenausmaße im derzeitigen Planungsstadium noch nicht angegeben werden konnten. Es steht jedoch bereits fest, dass für Rodungen weniger als 20 ha und für Trassenaufhiebe weniger als 50 ha in Anspruch genommen werden müssen. Zusammengerechnet werden die Flächen für Rodungen und Trassenaufhiebe **jedenfalls mehr als 20 ha** betragen, und zwar selbst dann, wenn Trassenaufhiebe lediglich mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt werden.

## 5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die angeführten Gesetzesbestimmungen können im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abgerufen werden (<http://www.ris.bka.gv.at>).

## 6. Rechtliche Würdigung

### 6.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Projektwerberinnen haben einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die **Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde** über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

### 6.2 Zum Tatbestand „Rodungen und Trassenaufhiebe“ gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000

Der **Tatbestand „Rodungen“** nach Anhang 1 Z 46 lit. a (samt Fußnote 14a) UVP-G 2000 lautet:

„Rodungen<sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha“;

„<sup>14a)</sup> Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.“



Der **Tatbestand „Trassenaufhiebe“** nach Anhang 1 Z 46 lit. c (samt Fußnote 14b) UVP-G 2000 lautet:

„Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> auf einer Fläche von mindestens 50 ha“;

„<sup>14b)</sup> Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.“

Anhang 1 Z 46 letzter Satz UVP-G 2000 (**Zusammenrechnungsverbot**) lautet:

„Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.“

Die Tatbestände des Anhang 1 Z 46 **lit. g und lit. i** UVP-G 2000 sind **nicht** relevant bzw. nicht erfüllt, da das Vorhaben keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A oder B berührt (siehe dazu näher Punkt 6.3.d der Begründung).

In Anlehnung an die Entscheidung des BVwG vom 7. Juni 2022, W104 2217179-1/46E, S. 12 f und 18 ff, (wiederum aufbauend auf BVwG vom 26. Juni 2019, W113 2132042-1/53E) kann zur **Vorgeschichte** des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000 Folgendes ausgeführt werden:

Die **UVP-Richtlinie** (UVP-RL) wird in Österreich durch das UVP-G 2000 umgesetzt. Diese räumt bei Projekttypen, die in deren Anhang II angeführt sind, den Mitgliedstaaten einen Spielraum dahingehend ein, entweder anhand einer **Einzelfalluntersuchung oder** anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten **Schwellenwerte** bzw. Kriterien zu bestimmen, ob das Projekt einer UVP unterzogen werden muss (Art. 4 Abs. 2 UVP-RL).

In Anhang II Z 1 lit. d UVP-RL werden „Erstaufforstungen und **Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart**“ als relevante Vorhabensart angeführt.

Aus den Entscheidungen des EuGH vom 7. August 2018, Rs C-329/17 Gerhard Prenninger u.a. sowie des VwGH vom 1. Oktober 2018, Ro 2017/04/0002, ergibt sich, dass nicht nur Rodungen, sondern auch **Trassenaufhiebe** iSd § 81 Abs. 1 lit. b ForstG 1975 eine „**Abholzung** zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ **iSd UVP-RL** darstellen.

Der österreichische (Bundes-)Gesetzgeber hat mit BGBl. I Nr. 80/2018 als **legistische Reaktion** auf die genannten Entscheidungen eigene **Tatbestände für Trassenaufhiebe** in Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 geschaffen. Im Zuge dieser Novelle wurde auch das bereits oben zitierte **Zusammenrechnungsverbot** von Flächen für Rodungen einerseits und für Trassenaufhiebe andererseits geschaffen (siehe Anhang 1 Z 46 letzter Satz UVP-G 2000).

Demgegenüber wird – vgl. diesbezüglich das Vorbringen auf S. 5 ff des Feststellungsantrages einschließlich der darin verwiesenen Quellen, wie ua. das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission vom 10. Oktober 2019, C(2019) 6680 endg. – die Auffassung vertreten, dass unionsrechtlich im Gegensatz zur österreichischen Regelung jedoch ein **Zusammenrechnungsgebot** besteht. Hinsichtlich der Details kann auf die vorhin genannten Quellen verwiesen werden.

Diese Meinung überzeugt auch die Behörde: Allgemein ist doch anerkannt, dass **bei Linienvorhaben dislozierte Rodungsflächen** bzw. – gesondert – auch dislozierte Trassenaufhebungsflächen **zu addieren** sind. Vor dem Hintergrund, dass sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe als „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ iSd UVP-RL zu qualifizieren sind, ist jedoch **nicht ersichtlich**, weshalb **Rodungs- und Trassenaufhebungsflächen nicht addiert** werden sollten; im gegenständlichen Fall betreffen diese „Abholzungen“ sogar ein und dasselbe Vorhaben. Der Umstand, dass – wie in den ErlRV 275 BlgNR 26. GP ausgeführt – Rodungen (unionsrechtlich eine „Abholung“) und Trassenaufhiebe (unionsrechtlich ebenfalls eine „Abholung“) in ihrer Auswirkungsintensität unterschiedlich sein können, vermag jedoch im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung, bei der sämtliche Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu objektivieren sind, die Normierung eines Zusammenrechnungsverbotes nicht hinreichend zu begründen.

Im Ergebnis schließt sich die Behörde den zitierten Quellen bzw. dem Vorbringen der Antragstellerinnen an, wonach aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechtes im gegenständlichen Zusammenhang von einem **Zusammenrechnungsgebot** auszugehen ist.

Wie die **Vollziehung** mit diesem Widerspruch des UVP-G 2000 zur UVP-RL umzugehen hat, ist allerdings grundsätzlich noch nicht ausjudiziert.

Das **BVwG** hat mittlerweile die Festlegung **unterschiedlich hoher Schwellenwerte** für Rodungen und Trassenaufhiebe aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungsintensität als sachlich gerechtfertigt und **nicht unionsrechtswidrig** qualifiziert (vgl. insofern die bereits zitierte Entscheidung des BVwG vom 7. Juni 2022, W104 2217179-1/46E, S. 19).

Zur **Richtlinienwidrigkeit des Zusammenrechnungsverbotes** gibt es – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung. Es bestehen im Wesentlichen **drei Möglichkeiten**, wie man der UVP-RL im Wege des Anwendungsvorranges zum Durchbruch verhelfen könnte (vgl. idZ S. 5 ff des Feststellungsantrages und ferner *Denk*, Rodungen und [Stromleitungs-]Trassenaufhiebe im UVP-Recht. Zugleich eine Anmerkung zu EuGH C-329/17 sowie zur UVP-G-Novelle 2018, ZTR 2019, 17), nämlich durch

1. „absolute Addition“,
2. „relative (gewichtete) Addition“ oder
3. Addition + Durchführung einer „unionsrechtsunmittelbaren“ Einzelfallprüfung (kurz: EFP).

Diese **drei Optionen** sollen nun **überblicksmäßig dargestellt** bzw. erklärt werden:

1. Bei der „**absoluten Addition**“ würden die jeweiligen gesamten absoluten Flächen für Rodungen und für Trassenaufhiebe zusammengerechnet werden. Die Überschreitung des Schwellenwerts führte direkt zur UVP-Pflicht des Vorhabens. Erreichen würde man dieses Ergebnis schon durch die Nichtanwendung des Wortes „nicht“ im letzten Satz des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000. Dabei erscheint allerdings der vom Gesetzgeber durch die Festlegung unterschiedlich hoher Schwellenwerte für Rodungen und Trassenaufhiebe getroffenen Wertung (unterschiedliche Eingriffsintensität; vgl. BVwG vom 7. Juni 2022, W104 2217179-1/46E) nicht hinreichend Rechnung getragen.
2. Bei der „**relativen (gewichteten) Addition**“ würden die unterschiedlich hohen Schwellenwerte für Rodungen- und Trassenaufhiebe mathematisch durch einen Faktor bzw. Divisor von 2,5 berücksichtigt und die Rodungs- und Trassenaufhebungsflächen dementsprechend

gewichtet addiert werden (dies entspräche im Ergebnis der Additionsregel des Anhanges 1 Z 43 letzter Satz UVP-G 2000). Auch hier würde die Überschreitung des Schwellenwerts direkt zur UVP-Pflicht des Vorhabens führen. Die Option 2 setzt allerdings voraus, dass die Festlegung unterschiedlich hoher Schwellenwerte für Rodungen und Trassenaufhiebe unionsrechtskonform ist, was noch nicht höchstgerichtlich geklärt wurde. Daher bietet sich noch eine dritte Option (für den Fall der Unionsrechtswidrigkeit der unterschiedlich hohen Schwellenwerte) an:

3. Die **dritte Möglichkeit** basiert auf der Annahme, dass auch nach der Judikatur des BVwG (vgl. BVwG vom 9. April 2019, W104 2211511-1/53E) eine unzureichende Umsetzung eines Tatbestandes des Anhanges II der UVP-RL in einem Mitgliedstaat nicht automatisch bedeute, dass eine UVP durchzuführen sei, sondern dass zunächst eine EFP erforderlich sei. Die Verpflichtung zur Durchführung einer „**unionsrechtsunmittelbaren**“ **EFP** würde sich – da aufgrund des Anwendungsvorranges ein „schwollenwertloser“ Tatbestand vorliege – unmittelbar aus dem Unionsrecht, konkret aus Art. 4 Abs. 2 UVP-RL ergeben. Die Notwendigkeit einer EFP ist auch darin zu erblicken, dass nicht davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber *jede* Rodung und *jeden* Trassenaufrieb der UVP-Pflicht unterwerfen wollte. Zunächst wäre daher noch im Rahmen einer EFP zu klären, ob durch das Vorhaben mit **erheblichen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist. Analog zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 4a und des § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 müsste dann aber auch hier eine „**Optierung in eine freiwillige UVP**“ („Antrag auf Durchführung einer UVP“) möglich sein.

Umgelegt auf den **gegenständlichen Fall** bedeutet dies:

Wie in der Sachverhalts- und Vorhabensdarstellung angeführt (siehe oben, Punkte 2. und 4. der Begründung), beansprucht das Vorhaben **weder Rodungsflächen** im Ausmaß **von 20 ha noch Trassenaufhiebflächen** im Ausmaß **von 50 ha**.

Bei Beachtung des im **aktuell geltenden Gesetzestext** (noch) verankerten Zusammenrechnungsverbot für Rodungs- und Trassenaufhiebflächen würden die jeweiligen Schwellenwerte nicht erreicht werden und das Vorhaben wäre folglich nicht (ohne Weiteres) UVP-pflichtig.

Addiert man jedoch die Flächen für Rodungen und Trassenaufhiebe (Option 1), so betragen diese **jedenfalls mehr als 20 ha**, und zwar selbst dann, wenn Trassenaufhiebe lediglich gewichtet berücksichtigt werden (Option 2). (Siehe dazu ebenfalls oben, Punkte 2. und 4. der Begründung).

Da die Antragstellerinnen **eventualiter für eine UVP optiert** und einen Antrag auf Durchführung einer UVP gestellt haben (Antrag S. 9), hätte iS der Option 3 eine EFP zu entfallen und die Behörde die **UVP-Pflicht** des gegenständlichen Vorhabens festzustellen.

**Unabhängig** davon, **welcher dieser Optionen bzw. Rechtsmeinungen** man sich nun anschließt – einschlägige höchstgerichtliche Judikatur existiert wie gesagt noch nicht –, ergibt sich, dass das Vorhaben jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist, zumal die Tatbestände des Anhanges 1 Z 46 lit. a und lit. c UVP-G 2000 in Spalte 2 angeführt sind.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden, dass das Vorhaben „**Stromversorgung Mühlviertel**“ **UVP-pflichtig** und einer **UVP im vereinfachten Verfahren** zu unterziehen ist.

## 6.3 Zu den eingelangten Stellungnahmen

### a. Allgemeines

Sofern die **eingelangten Stellungnahmen** die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens nicht ohnehin mittragen, oder sofern auf die eingelangten Stellungnahmen nicht bereits unter Punkt 6.2 der Begründung implizit eingegangen, bzw. diesen durch die spruchgemäße Feststellung nicht ohnehin inhaltlich Rechnung getragen wurde, wird noch Folgendes (6.3. a., b., c., d.) bemerkt:

Die Standortgemeinde **Schenkenfelden** hat ihrer Stellungnahme eine „Resolution“ ihres Gemeinderates vom 12. Juli 2018 beigelegt. Die darin angesprochenen Themen (wie Landschaftsbild, Naherholungsgebiet, Erholungswälder und denkmalgeschützte Objekte) werden allenfalls im Rahmen des UVP-Verfahrens zu behandeln sein. Im vorliegenden Feststellungsverfahren war all dies aber kein Thema, und zwar schon aufgrund des Umstandes, dass keine EFP durchgeführt werden musste. Das gilt auch für die Beurteilung (der auf S. 8 f der Stellungnahme angeführten) Auswirkungen auf Waldflächen sowie auf das Wasserschutzgebiet „Quellschutzgebiet Liebenschlag“.

Der **Oö. Umweltanwalt** kann laut seiner Stellungnahme (S. 2) „**der Argumentation der Antragstellerinnen** hinsichtlich der Berechnung der Verlaufstrassen (Rodungen und Trassenaufhieben) iZm Z 46 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 [...] **folgen** und schließt sich ihrer Meinung, dass für das ggst Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird und damit verbunden eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist, an.“

### b. Vorhabensvariante

Mitunter wird eine alternative technische Ausführung in Form von **110 kV-Erdkabeln** vorgeschlagen (siehe die Stellungnahmen der durch die List Rechtsanwalts GmbH vertretenen Standortgemeinden sowie der Gemeinde Arnreit). Die UVP-Behörde hat bei Feststellungen iSd § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 jedoch bloß das von den Projektwerberinnen geplante und durch die Antragsunterlagen konkretisierte Vorhaben zu beurteilen. Potenzielle **Projektalternativen** sind **nicht Gegenstand eines UVP-Feststellungsverfahrens**. Die **technisch-fachliche Beurteilung** der Ausgestaltung des Vorhabens in Form von 110 kV-Freileitungen wird im UVP-Verfahren durch Sachverständige der einschlägigen Fachbereiche erfolgen.

### c. Flächen- und Längenangaben

Wenn die **Standortgemeinde Waldburg** in ihrer Stellungnahme (auf S. 8) „davon ausgeht, dass bei der Realisierung des geplanten Freileitungsprojektes mehr als 20 ha Wald gerodet bzw. mehr als 50 ha Wald einem Trassenaufhieb zugeführt werden müssen“, so handelt es sich dabei lediglich um eine nicht näher belegte Vermutung. Die UVP-Behörde hat jedoch das Vorhaben in der von den Projektwerberinnen geplanten Form zu beurteilen; nur über dieses Projekt wird unter Zugrundelegung der Angaben und Unterlagen im UVP-Feststellungsbescheid abgesprochen. Sollte ein modifiziertes Projekt mit entsprechend höheren Flächeninanspruchnahmen umgesetzt werden, so wäre dieses von der vorliegenden Feststellung ohnehin nicht umfasst. Ferner wurde bereits unter Zugrundelegung der antragsgemäßen Flächenangaben auf UVP-Pflicht entschieden.

Gleiches ist der Mutmaßung der Standortgemeinde **Schenkenfelden** (S. 8 f ihrer Stellungnahme) entgegenzuhalten, wonach „diese Leitungslänge aufgrund diverser Umstände ca. 25-30 % länger werden könnte“ und „mehr als 20 ha Wald gerodet bzw. mehr als 50 ha Wald einem Trassenaufhieb zugeführt werden müssen“.

d. Tatbestand „Starkstromfreileitungen“ gemäß Anhang 1 Z 16 UVP-G 2000

In den Stellungnahmen der durch die List Rechtsanwalts GmbH vertretenen Standortgemeinden sowie in den Gegenäußerungen der Vorhabenswerberinnen finden sich auch Aussagen betreffend den **Tatbestand „Starkstromfreileitungen“** gemäß Anhang 1 **Z 16** UVP-G 2000. Nachstehend wird daher auch auf diesen Tatbestand eingegangen:

Wie bereits oben unter Punkt 3.1. der Begründung ausgeführt, sind die **Tatbestände des Anhanges 1 Z 16 lit. a** (220 kV-Starkstromfreileitungen) **und lit. b** (Änderungen von Starkstromfreileitungen mit mindestens 110 kV durch Erhöhung der Nennspannung) UVP-G 2000 für das gegenständliche Vorhaben (Neuerrichtung zweier 110 kV-Freileitungen und eines 30 kV- / 110 kV-Umspannwerkes) unbestrittenermaßen von vornherein **nicht einschlägig**.

Zu prüfen ist daher der Tatbestand des Anhanges 1 **Z 16 lit. c (Spalte 3)** UVP-G 2000. Dieser erfasst „Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km“.

Zunächst ist zu betonen, dass das Vorhaben **ohnehin bereits den Tatbestand der Z 46** (Spalte 2) **erfüllt** (siehe dazu oben, Punkt 6.2 der Begründung) und daher einer **UVP im vereinfachten Verfahren** zu unterziehen ist. Aus Sicht der Behörde **erübrigt sich** somit eine nähere Auseinandersetzung mit dem Tatbestand des Anhanges 1 **Z 16 lit. c** UVP-G 2000:

Denn selbst die Erfüllung desselben würde zu **keinem anderen Ergebnis** führen. Auch bei Verwirklichung des „Spalte-3-Freileitungstatbestandes“ käme es aufgrund der Optionserklärung der Antragstellerinnen zu einer **UVP im vereinfachten Verfahren**. (Darüber hinaus sei noch angemerkt, dass der Prüfungsumfang einer – ohnehin nicht notwendigen – EFP in Spalte 3 eingeschränkter als bei einer EFP in Spalte 2 UVP-G 2000 wäre; eine EFP nach dem Tatbestand der Z 16 Spalte 3 leg. cit. würde demgemäß auch keine weitergehenden Prüfungsaspekte mit sich bringen.)

Der Vollständigkeit halber und da die bereits näher bezeichneten Stellungnahmen der durch die List Rechtsanwalts GmbH vertretenen Standortgemeinden die Erfüllung des Tatbestandes der Z 16 lit. c UVP-G 2000 behaupten, ist dem in aller Kürze wie folgt **zu entgegenen**:

Das gegenständliche Vorhaben liegt offenkundig und einhellig **nicht** in schutzwürdigen Gebieten der **Kategorie B** („Alpinregionen“) iSd Anhanges 2 UVP-G 2000.

Die Vorhabenswerberinnen geben im **Antrag** (S. 5) an, dass das Vorhaben auch **keine** Schutzgebiete der **Kategorie A** („besondere Schutzgebiete“) iSd Anhanges 2 UVP-G 2000 berühre.

Jene **Standortgemeinden**, welche von der List Rechtsanwalts GmbH vertreten sind, gehen in ihren Stellungnahmen vom Gegenteiligen aus: Die 110-kV-Starkstromfreileitung verlaufe „nämlich durch das IBA (**Important Bird Area**)“ und durch die „**Windkraft-Ausschlusszone** im Bereich Schenkenfelden“. Da die geplanten 110-kV-Starkstromfreileitungen länger als **20 km** seien, sei aufgrund der behaupteten Lage in einem Schutzgebiet der Kategorie A auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 16 lit. c UVP-G 2000 erfüllt.

**Windkraftausschlusszonen** (wie sie etwa dem Oö. Windkraft-Masterplan 2017 entnommen werden können: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/110625.htm>) fallen jedenfalls **nicht** unter die **Kategorie A** des Anhanges 2 UVP-G 2000. Außerdem ist im konkreten Fall ohnehin keine Windkraftanlage, sondern eine 110 kV-Starkstromfreileitung projektiert, welche allgemein eine deutlich geringere Höhe als Windkraftanlagen aufweist. Auch der ASV für Natur- und Landschaftschutz vertritt diese Ansicht.

Aufbauend auf der gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Eisner und auf der Einschätzung des naturschutzfachlichen ASV gelangte die Behörde zum **Ergebnis**, dass die projektierte Freileitungstrasse zum Ersten **kein ausdrücklich genanntes „besonderes Schutzgebiet“** iSd Anhanges 2 Kategorie A UVP-G 2000 berührt; und zum Zweiten ist **nicht** davon auszugehen, dass die Trasse **durch die zahlen- und flächenmäßig** für die Erhaltung geschützter Arten **geeignetsten Gebiete** (vgl. etwa VwGH vom 15. Oktober 2020, Ro 2019/04/0021 Rz 574 ff, VwGH vom 16. April 2004, 2001/10/0156 Punkt 15.4.1) führt. Allenfalls wird zwar möglicherweise ein kleiner Randbereich des „IBA Böhmerwald und Mühlthal“ berührt; die maßgeblichen Leitarten dieses IBA (nämlich Wachtelkönig und Sperlingskauz) wären vom Vorhaben allerdings nicht betroffen. Demgemäß liegt auch kein „faktisches Vogelschutzgebiet“ vor, welches nach der Rechtsprechung unter Anhang 2 Kategorie A UVP-G 2000 fallen würde (BVwG vom 7. Juni 2022, W104 2217179-1/46E, S. 15 f).

Das Vorhaben „Stromversorgung Mühlviertel“ berührt somit **kein schutzwürdiges Gebiet** der Kategorien A oder B UVP-G 2000, weshalb der Tatbestand des **Anhanges 1 Z 16 leg. cit. nicht erfüllt bzw. verwirklicht** ist. (Wie gesagt bliebe das Ergebnis des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens – nämlich das Erfordernis der Durchführung einer UVP im vereinfachten Verfahren – selbst bei Erfüllung des Freileitungstatbestandes der Spalte 3 unverändert.)

#### 6.4 Ergebnis

Die Behörde ist somit zum Schluss gekommen, dass für das Vorhaben der Netz Oberösterreich GmbH und der LINZ NETZ GmbH – „Stromversorgung Mühlviertel“ – eine **Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen** ist, da es den UVP-Tatbestand nach Anhang 1 Z 46 (Spalte 2) UVP-G 2000 erfüllt. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Zu Spruchpunkt II. (Kostenentscheidung)

Die Kostenentscheidung ist in den in Spruchpunkt II. angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 sind die beiden Vorhabenswerberinnen **Gesamtschuldner**, wobei der Betrag nur einmal zu entrichten ist. Eine allfällige Aufteilung des Gesamtbetrages kann im Innenverhältnis erfolgen. (Siehe ferner §§ 7, 13 Abs. 2 GebG)

# Rechtsmittelbelehrung

## Zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist **schriftlich**<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat **zu enthalten**:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## Zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können die Zahlungsverpflichteten gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der **Vorstellung** erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist **schriftlich**<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat **zu enthalten**:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

- 
- 1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
  - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.